

RS Vwgh 1992/5/20 91/01/0216

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.05.1992

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

Norm

AsylG 1968 §1;

FKonv Art1 AbschnA Z2;

Rechtssatz

Die Argumente der belangten Behörde, die Angaben des Asylwerbers seien gemessen an den Verhältnissen in seinem Heimatstaat unglaubwürdig, weil die Abhaltung freier Wahlen wesentliches Indiz für den Demokratisierungsprozeß seien und somit die für die Ära typischen Verfolgungshandlungen weggefallen sind (hier Rumänien, Ära Ceausescu), sind nicht schlüssig, weil aus der Abhaltung der Wahlen ein zwingender Schluß auf den Wegfall von zuvor typischen Verfolgungshandlungen bestimmter Personen oder Personengruppen gegenüber gezogen werden kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991010216.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at